

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung

Datum:  
10.09.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12.09.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2018	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 149 "SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink"**  
**- Bericht und vorläufige Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**  
**- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**  
**- Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Gegenüber der Ursprungsvorlage 201/2018 geänderte Beschlussvorschläge:

**Beschlussvorschlag 1:**

- 1.1 Der Anregung Maßnahmen am Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 vorzunehmen wird nicht gefolgt.
- 1.2 Es wird beschlossen, eine Änderung der Entwässerungssituation nicht vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag 2:**

- 2.1 2.1.3  
Es wird beschlossen, keine organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen auf öffentlichen Verkehrswegen vorzunehmen.

**Sachverhalt:**

In der Vorlage 201/2018 wurden Beschlüsse zur Kenntnisnahme von Hinweisen, Anregungen und Bedenken vorgeschlagen. Nach erneuter Überlegung kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass in drei Fällen konkrete Beschlüsse zu fassen sind.

Auszug aus der ursprünglichen Beschlussvorlage:

[...]

## **zu Beschlussvorschlag 1:**

[...]

- 1.1 *Es wird auf die heute bereits hohe Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße B474 und den ein- und ausfahrenden Verkehr Richtung Remondis hingewiesen. Hier sei insbesondere für Radfahrer/Kinder die Verkehrssicherheit nicht gegeben. Angeregt wird z.B. die Anlage einer Rechtsabbiegespur.*
- 1.2 *Ein Bürger erkundigt sich, nach der geplanten Entwässerung. Es wird darauf hingewiesen, dass die max. Kapazität des bisher genutzten Vorfluters bei Starkregen häufig erreicht wird.*

[...]

### Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.1:

*Seitens des Landesbetriebs Straßen.NRW als Straßenbaulastträger bestehen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kreuzung keine Bedenken. Auch mit dem zusätzlichen LKW-Verkehr durch den Betrieb des Biomassekraftwerks, werden die Verkehre dort weiterhin als zu gering angesehen, als dass eine Änderung der jetzigen Kreuzungssituation (z.B. mit Anlage einer Rechtsabbiegespur) begründbar wäre.*

*Dies ist auf Nachfrage nach der Bürgerversammlung noch mal bestätigt worden.*

### Beschlussvorschlag 1.1 :

*Der Hinweis auf die bestehende Verkehrsbelastung im Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 wird zur Kenntnis genommen.*

### Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.2:

*Grundlage der Planung ist eine bestehende wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung für die Flächen im Plangebiet. Mit der vorliegenden Planung ist keine über das bisher zulässige Maß hinausgehende Versiegelung verbunden. Auch wurde seitens der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Insofern werden die Hinweise bzgl. der Auslastung des Vorfluters bei Starkregen zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Entwässerungskonzeption ist jedoch nicht erforderlich oder vorgesehen.*

### Beschlussvorschlag 1.2 :

*Der Hinweis auf die Auslastung des Vorfluters bei Starkregen wird zur Kenntnis genommen.*

[...]

Neue Beschlussvorschläge:

### Beschlussvorschlag 1.1 :

Der Anregung Maßnahmen am Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 vorzunehmen wird nicht gefolgt.

### Beschlussvorschlag 1.2 :

Es wird beschlossen, eine Änderung der Entwässerungssituation nicht vorzunehmen.

Auszug aus der ursprünglichen Beschlussvorlage:

## **zu Beschlussvorschlag 2:**

[...]

## 2.1 Bezirksregierung Münster Dezernates 52 :

Seitens des Dezernat 52 wird auf verschiedene Aspekte der Planung im Bezug auf den Immissionsschutz, die Vermeidung von Störfällen und den Umgang mit Bodenbelastungen eingegangen:

[...]

d) Im Bezug auf das Schallgutachten und die dort getroffenen Aussagen zum Straßenverkehrslärm wird darauf hingewiesen, dass für die Straße Brink aufgrund einer Überschreitung der Lärmwerte Tempo 30 km/h festgelegt wurde.

[...]

### Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt d):

Im Rahmen des Schallgutachtens wurde die Umsetzbarkeit der Planung auf Grundlage der Regelungen der TA Lärm geprüft. Gemäß TA Lärm Pkt. 7.4 ist dabei zu prüfen, ob organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden. Hierfür gelten drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen und daher im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung geprüft wurden:

Die im ungünstigsten Fall durch die Kapazitätserweiterung zu erwartenden Zusatzverkehre führen zu einer Erhöhung der jeweiligen Beurteilungspegel um maximal 0,4 dB. Damit ist das Kriterium der rechnerischen Erhöhung um 3 dB als Kennzeichen einer Maßgeblichkeit nicht gegeben.

Der Anteil der durch das geplante Vorhaben erzeugten Mehrverkehre an dem derzeitigen Verkehrsaufkommen auf der B474 ist so gering, dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Das Kriterium der Unterscheidbarkeit der Anlagenfahrzeuge von dem übrigen Verkehr ist somit ebenfalls nicht erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straße Brink durch den an- und abfahrenden Verkehr des Biomassekraftwerks nur auf einer Länge von 80 m ausgehend von der B474 genutzt wird.

Die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (tags und nachts) werden aufgrund des geringen Abstandes zur Straße, aber auch aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits in der aktuellen Verkehrssituation überschritten. Die aus schalltechnischer Sicht als nicht maßgeblich einzustufende Erhöhung um 0,4 dB führt daher zwangsläufig zu einer weiterreichenden Überschreitung des Immissionsgrenzwertes.

Da somit lediglich ein der in Pkt. 7.4 der TA Lärm genannten Kriterien erfüllt ist, sind organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht erforderlich.

### Beschlussvorschlag 2.1.3 :

Der Hinweis auf die Verkehrssituation im Brink wird zur Kenntnis genommen.

[...]

Neuer Beschlussvorschlag:

### Beschlussvorschlag 2.1.3 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, keine organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen vorzunehmen.